

# **Richtlinie der Stadt Nabburg zur Familienförderung (Förderung von Wohneigentum und Begrüßungsgeschenk für Neugeborene), Stand 06.04.2021**

Der Stadtrat Nabburg hat in seiner Sitzung am 06.04.2021, Beschluss Nr. 91, nachfolgende Richtlinie für die Familienförderung neu erlassen:

- **Förderung von Wohneigentum („Baukindergeld“)**

## **I. Förderart und Förderumfang**

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss je Kind. Der Zuschuss beträgt:

- A. Bei Erwerb oder Übertragung eines unbebauten Grundstückes bis maximal 2.000 Euro, bei Erwerb oder Übertragung eines bebauten Grundstückes bzw. einer Eigentumswohnung innerhalb der Sanierungsgebiete bis maximal 4.000 Euro, im übrigen Stadtgebiet bis maximal 2.000 Euro. Die konkrete Fördersumme wird jeweils am Jahresende nach der Anzahl der eingereichten Anträge ermittelt.
- B. Für diese Förderung werden ab 2021 jährlich 50.000 Euro im Haushalt eingestellt.

## **II. Begünstigte/Fördervoraussetzungen**

- A. Die Förderung erhalten Käufer für o.g. Transaktionen, für Kinder bis einschl. zehn Jahren, die zum Zeitpunkt der notariellen Beurkundung zum Haushalt des Käufers gehören oder innerhalb von fünf Jahren hinzu geboren bzw. adoptiert werden. Die Förderung gilt auch für die Übertragung eines unbebauten Grundstückes von den Eltern oder Großeltern.
- B. Das erworbene/übertragene unbebaute Grundstück muss innerhalb von vier Jahren nach der Beurkundung des Kaufvertrages mit einem Wohngebäude bebaut und mit einem Kind/Kindern als Hauptwohnsitz bezogen werden. Außerdem muss das Wohngebäude ab Bezug mindestens zehn Jahre vom Erwerber bzw. Kind als Hauptwohnsitz genutzt werden.
- C. Diese Förderung gibt es nur für Eigentumsübertragungen ab 01.01.2017.

## **III. Förderverfahren**

- A. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag bei der Stadt und kann frühestens mit Bezug des Wohngebäudes gestellt werden. Als Nachweis ist eine Kopie des Notarvertrages dem Antrag beizulegen sowie bei Neubau auch die Fertigstellungsanzeige.

- B. Der Stadtrat ist jederzeit berechtigt, bei auftauchenden unbilligen Härten im Sinne dieses Förderprogrammes Ausnahmen zuzulassen. Er kann Anträge auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- C. Der Antrag auf Baukindergeld ist spätestens 1 Jahr ab Einzug für vorhandene Kinder mit Anspruch auf Förderung (= zum Zeitpunkt der notariellen Beurkundung nicht älter als 10 Jahre) zu stellen. Für die innerhalb einer Frist von 5 Jahren ab Beurkundung hinzu geborenen bzw. adoptierten Kinder ist der Antrag jeweils spätestens 1 Jahr ab Geburt/Adoption des jeweiligen Kindes zu stellen.

#### **IV. Auflagen/Rückzahlungsgründe**

- A. Der Zuschuss ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn das Wohngebäude innerhalb von fünf Jahren nach Auszahlung nicht mehr als Hauptwohnsitz genutzt wird bzw. veräußert wird oder einer anderen Nutzung zugeführt wird.
- B. Der hälftige Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn diese Rückforderungsgründe nach fünf bis zehn Jahren eintreten.
- C. Der/Die Zuschussnehmer/in ist verpflichtet, Rückzahlungsgründe innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis der Situation bei der Stadt Nabburg schriftlich anzuzeigen.
- D. Der Rückforderungsbetrag wird 14 Tage nach Aufforderung fällig.

#### **V. Allgemeine Vorschrift/Finanzierung**

Die Förderung wird durch Haushaltsmittel finanziert und ist eine freiwillige Leistung der Stadt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Förderung wird nur einmal pro Kind gewährt.

#### **VI. Auszahlung**

Das Baukindergeld wird am Jahresende von der Verwaltung ausbezahlt, soweit die Haushaltsmittel hierfür ausreichen. Der Stadtrat erhält in diesem Falle eine Information über die Höhe der Förderung.

Der Stadtrat wird mit der Angelegenheit befasst, sollten die Haushaltsmittel nicht ausreichen.

#### **VII. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.05.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie in der Fassung vom 03.11.2020 außer Kraft.

- **Förderung von Neugeborenen durch ein Begrüßungsgeschenk („Storchenprämie“)**

**I. Zweck der Förderung**

Die Stadt Nabburg möchte ihren Status als familienfreundliche Kommune weiter stärken und führt als zusätzlichen Anreiz für junge Eltern ein Begrüßungsgeschenk für Neugeborene ein.

**II. Höhe der Förderung**

Neugeborene erhalten ein einmaliges Begrüßungsgeschenk in Form von 10 Stück „Nabburg Zehner“ als Einkaufsgutschein sowie zusätzlich 9 „Nabburg Zehner“ als wertmäßige Abgeltung für die sonst vorgesehene Freibadfamilisaisonkarte, die vorübergehend ausgesetzt wird, bis nach Corona Zeiten ein Regulärbetrieb im Freibad Perschen wieder gewährleistet ist.

Für diese Förderung werden ab 2021 jährlich 10.000 Euro im Haushalt eingestellt.

**III. Abwicklung**

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Daten der Neugeborenen aus dem Einwohner-Bestand zu ermitteln. Auf der Homepage der Stadt wird darauf hingewiesen, dass den Bürgern hierfür ein Widerspruchsrecht zusteht.

**IV. Auszahlung/Übergabe**

Der Bürgermeister legt die Abwicklung der Übergabe, d.h. den Rhythmus (z.B. monatlich, vierteljährlich, jährlich) sowie die Form (Begrüßungsschreiben und Geschenk per Post, persönliche Übergabe oder jährlicher Empfang) selbst fest.

**V. Freiwilligkeit**

Das Begrüßungsgeschenk ist eine freiwillige Leistung der Stadt. Es besteht daher kein Anspruch auf eine Auszahlung/einen Erhalt.

**VI. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.05.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie in der Fassung vom 03.11.2020 außer Kraft.

Nabburg, den 23.04.2021

  
Frank Zeitler  
1. Bürgermeister

